

# CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

---

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.  
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation  
Aktenzeichen CV96-4849

## **Auszahlungsentscheid**

zu Gunsten der Ansprecher [ANONYMISIERT 1],

[ANONYMISIERT 2]

und [ANONYMISIERT 3]

## **betreffend das Konto von Rose Reiner**

Geschäftsnummern: 003179/UM; 204952/UM; 701554/UM; 773387/UM<sup>1</sup>

Zugesprochener Betrag: 26750.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids sind die von [ANONYMISIERT 1], geb. [ANONYMISIERT], („Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]“) und von [ANONYMISIERT 3] („Ansprecher [ANONYMISIERT 3]“) eingereichten Anspruchsanmeldungen auf das Konto von Rose Reiner und die von [ANONYMISIERT 2] („Ansprecher [ANONYMISIERT 2]“) (zusammen „die Ansprecher“) eingereichten Anspruchsanmeldungen auf die Konten von [ANONYMISIERT] und Rose Reiner.<sup>2</sup> Der vorliegende Auszahlungsentscheid bezieht sich auf das veröffentlichte Konto von Rose Reiner („die Kontoinhaberin“) bei der Niederlassung der [ANONYMISIERT] („die Bank“) in Zürich.

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

---

<sup>1</sup> Ansprecher [ANONYMISIERT 3] hat beim CRT keine Anspruchsanmeldung eingereicht. Er hat jedoch im Jahre 1999 zwei Eingangsfragebögen (*Initial Questionnaire*, „IQ“), mit den Nummern ENG 0001-000184 und ENG 0121-000125 beim US-Gericht eingereicht. Obwohl diese IQs keine Anspruchsanmeldungen waren, hat das US-Gericht am 30. Juli 2001 einen Beschluss unterzeichnet, in dem angeordnet wurde, dass die Eingangsfragebögen, die als Anspruchsanmeldungen bearbeitet werden können, als rechtzeitig eingereichte Anspruchsanmeldungen behandelt werden sollten (vgl. *Order Concerning Use of Initial Questionnaire Responses as Claim Forms in the Claims Resolution Process for Deposited Assets* vom 30. Juli 2001). Die IQs wurden an das CRT weitergeleitet und mit den Geschäftsnummern 701554 bzw. 773387 versehen.

<sup>2</sup> Das CRT wird den Anspruch von Ansprecher [ANONYMISIERT 2] auf das Konto von [ANONYMISIERT] separat behandeln.

## Von den Ansprechern eingereichte Informationen

### Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie die Kontoinhaberin als ihre Mutter, Rosa Reyner (Reiner), geb. Hertz identifizierte, die am 16. Januar 1903 geboren wurde und mit [ANONYMISIERT] verheiratet war. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab an, dass ihre Eltern, die Juden waren, in Ungarn ein Textilgeschäft besaßen. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab weiter an, dass ihre Mutter irgendwann nach 1944 nach Mauthausen oder Gunskirchen deportiert wurde und dort Zwangsarbeit verrichten musste. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab schliesslich an, dass ihre Mutter im April 1979 in Israel starb.

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] legte zur Unterstützung ihres Anspruchs eine Kopie ihrer vorläufigen Identitätskarte bei, die den Insassen von Mauthausen ausgestellt wurde und die zeigt, dass sie im Mai 1944 in diesem Konzentrationslager interniert war. Weiter legte Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] ein von der Leitung des Sammellagers für Displaced Persons in Wels, Österreich, ausgestellt Dokument bei, in dem Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] als [ANONYMISIERT 1] und ihre Mutter als Roza (Roze) Hersch identifiziert werden, und ihren israelischen Personalausweis, der zeigt, dass der Vorname ihrer Mutter „Rosa“<sup>3</sup> war.

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab an, dass sie am 9. Oktober 1935 in Berettyóvízfalu, Ungarn, geboren wurde.

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] reichte 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht ein, in dem sie ihren Anspruch auf Schweizer Bankkonten von ihrer Mutter und ihrem Grossvater mütterlicherseits, [ANONYMISIERT], geltend machte.

### Ansprecher [ANONYMISIERT 2]

Ansprecher [ANONYMISIERT 2] reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er die Kontoinhaberin als seine Grossmutter mütterlicherseits, Szali (Rosalie/Rose) Reiner, geb. Steiner, identifizierte. Diese wurde 1879 geboren und war mit [ANONYMISIERT] verheiratet. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] gab an, dass seine Grosseltern, die beide Juden waren, in Pressburg, Tschechoslowakei (heute Bratislava, Slowakei) wohnhaft waren. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] gab weiter an, dass seine Grosseltern sechs Kinder hatten: [ANONYMISIERT], geboren 1901; [ANONYMISIERT], geboren 1903; [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], geboren 1905; [ANONYMISIERT], geboren 1907; [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], die Mutter von Ansprecher [ANONYMISIERT

---

<sup>3</sup> Das CRT hält fest, dass der Name der Mutter von Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] auf der vorläufigen Identitätskarte „[ANONYMISIERT]“ lautet, während Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] angab, dass der Mädchename ihrer Mutter „[ANONYMISIERT]“ lautete. Das CRT bestimmt jedoch, dass diese Namen sich genügend ähnlich sind, um es als plausibel erscheinen zu lassen, dass der Eintrag auf der vorläufigen Identitätskarte fehlerhaft ist und dass dieses Dokument unabhängiger Beweis dafür ist, dass der Vorname der Mutter von Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] „[ANONYMISIERT]“ lautete.

2], geboren 1911 und [ANONYMISIERT], geboren 1914. [ANONYMISIERT 2] erklärte, dass seine Mutter gezwungen war, während des Zweiten Weltkriegs in Pressburg versteckt zu leben und dass zwei ihrer Geschwister, [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], nach Auschwitz deportiert wurden, wo sie beide umkamen. Ansprechere [ANONYMISIERT 2] erläuterte nicht, unter welchen Umständen seine Grossmutter den Krieg überstanden hatte, gab aber an, dass sie 1962 starb.

Ansprecher [ANONYMISIERT 2] reichte verschiedene Dokumente ein, darunter die beglaubigte Übersetzung der Sterbeurkunde seiner Mutter, in der sie als [ANONYMISIERT] und ihre Eltern als [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], identifiziert werden; die Sterbeurkunde seines Vaters, in der sein Vater als [ANONYMISIERT] identifiziert wird, Witwer von [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT]; den Erbschein seines Vaters, aus dem hervorgeht, dass Ansprechere [ANONYMISIERT 2] der Sohn und alleinige Erbe von [ANONYMISIERT] ist. Ansprechere [ANONYMISIERT 2] gab an, dass er am 10. November 1944 in Pressburg geboren wurde.

### Ansprecher [ANONYMISIERT 3]

Ansprecher [ANONYMISIERT 3] reichte zwei Eingangsfragebögen ein, welche die Kontoinhaberin als seine Mutter, Rozália (Roszi) Reiner, geb. Polacsek, identifizieren. Diese wurde am 22. Juli 1909 geboren und war mit [ANONYMISIERT] verheiratet. Ansprechere [ANONYMISIERT 3] gab an, dass seine Mutter, die Jüdin war, in Aszod, Ungarn, wohnhaft war, bevor sie 1944 ins Getto von Budapest und anschliessend nach Auschwitz deportiert wurde, wo sie an einem unbekanntem Datum umkam.

Ansprecher [ANONYMISIERT 3] reichte seine Geburtsurkunde ein, die seine Mutter als Rozália Reiner, geb. Polacsek identifiziert. Ansprechere [ANONYMISIERT 3] gab an, dass er am 1. Dezember 1929 in Siklós, Ungarn, geboren wurde.

### **Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen**

Die Bankunterlagen enthalten das Kontobuch, eine Kontoregistrierungskarte und Kontoauszüge. Gemäss diesen Dokumenten war die Kontoinhaberin *Frau* Rose Reiner. Die Bankunterlagen enthalten keine Angaben zum Wohnort der Kontoinhaberin. Die Bankunterlagen zeigen auf, dass die Kontoinhaberin ein Kontokorrent besass. Die Bankunterlagen zeigen weiter, dass das Konto von der Bank als nachrichtenlos betrachtet und am oder vor dem 18. August 1948 auf ein Sammelkonto für nachrichtlose Konten übertragen wurde. Der Kontostand betrug im Jahr 1948 19.50 Schweizer Franken. Die Bankunterlagen zeigen, dass das Konto am 30. Juni 1973 aufgrund von Gebühren geschlossen wurde. Am Tag der Schliessung betrug der Kontostand des Kontos 0.50 Schweizer Franken.

### **Analyse des CRT**

#### Verbindung der Ansprüche

Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln (geänderte Version) können Ansprüche auf gleiche oder zusammengehörige Konten nach dem Ermessen des CRT in einem Verfahren verbunden werden. Im vorliegenden Fall bestimmt das CRT, dass es angemessen ist, die vier Ansprüche der Ansprecher in einem Verfahren zu verbinden.

### Identifikation der Kontoinhaberin

Die Namen der Verwandten von Ansprecherin [ANONYMISIERT 1], Ansprecher [ANONYMISIERT 2] und Ansprecher [ANONYMISIERT 3] sind im Wesentlichen ähnlich wie der veröffentlichte Name der Kontoinhaberin. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Bankunterlagen ausser ihren Namen keine genaueren Informationen über die Kontoinhaberin enthalten. Das CRT nimmt weiter zur Kenntnis, dass die Bankunterlagen die Anrede der Kontoinhaberin enthalten, *Frau* Rose Reiner. Da „Frau“ im Deutschen für verheiratete und ältere Frauen verwendet wird, hält das CRT fest, dass die Angaben der Ansprecher, die Kontoinhaberin sei verheiratet gewesen, mit den in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen übereinstimmen.

Zur Unterstützung ihres Anspruchs legte Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] verschiedene Dokumente bei, darunter ein von der Leitung des Sammellagers für Displaced Persons in Wels, Österreich, ausgestelltes Dokument, in dem Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] als [ANONYMISIERT] und ihre Mutter als Roza (Roze) Hersch identifiziert werden, und ihren israelischen Personalausweis, der zeigt, dass der Vorname ihrer Mutter „Rosa“ war. In ähnlicher Weise reichte Ansprecher [ANONYMISIERT 2] verschiedene Dokumente ein, darunter die beglaubigte Übersetzung der Geburtsurkunde seiner Mutter, in der ihre Eltern als [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] identifiziert werden. Ansprecher [ANONYMISIERT 3] reichte auch verschiedene Dokumente ein, darunter seine eigene Geburtsurkunde, in der seine Mutter als Rozália Reiner, geb. Polacsek identifiziert wird. Alle diese Dokumente erbringen den unabhängigen Nachweis dafür, dass die angebliche Kontoinhaberin denselben Namen trug wie die Person, die in den Bankunterlagen als Kontoinhaberin aufgeführt ist.<sup>4</sup>

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] und Ansprecher [ANONYMISIERT 3] vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste 1999 Eingangsfragebögen beim US-Gericht eingereicht haben, in denen sie ihren Anspruch auf die Schweizer Bankkonten ihrer Mütter geltend machten. Das deutet darauf hin, dass Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] und Ansprecher [ANONYMISIERT 3] vorliegende Ansprüche nicht lediglich auf die Tatsache stützten, dass eine Person auf der ICEP-Liste als Besitzer eines Schweizer Bankkontos denselben Namen trägt wie ihre Verwandten, sondern auch auf eine direkte Verwandtschaft, die ihnen

---

<sup>4</sup> Das CRT hält fest, dass Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] den Namen ihrer Mutter nur in hebräischer Schrift angab und dass auf den Dokumenten, die sie einreichte, der Vorname der Mutter „Roza“, „Roze“ oder „Rosa“ lautet. Das CRT hält weiter fest, dass Ansprecher [ANONYMISIERT 2] angab, dass seine Grossmutter verschiedene Varianten ihres Vornamens verwendete, u.a. „Rose“, „Rosalie“ und „Szali“. Ein Dokument, das er einreichte, identifiziert ihren Namen als „Szali“. Das CRT hält schliesslich fest, dass Ansprecher [ANONYMISIERT 3] den Vornamen seiner Mutter als „Rozália“ identifizierte, das ungarische Pendant zu „Rose“. Das CRT bestimmt, dass die von den drei Ansprechern identifizierten Namen und/oder die Namen ihrer Verwandten genügend Ähnlichkeit mit „Rose“ aufweisen, um es als plausibel erscheinen zu lassen, dass sie dieselbe Person bezeichnen.

bereits vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste bekannt war. Das weist auch darauf hin, dass Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] und Ansprecher [ANONYMISIERT 3] vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste Gründe hatten, anzunehmen, dass ihre Verwandte ein Schweizer Bankkonto besaßen. Dies unterstützt die Glaubhaftigkeit der von den Ansprechern eingereichten Informationen. Zudem nimmt das CRT zur Kenntnis, dass keine weiteren Anspruchsanmeldungen auf dieses Konto vorliegen. In Anbetracht all dieser Faktoren kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecher die Kontoinhaberin plausibel identifiziert haben.

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Verwandten von Ansprecherin [ANONYMISIERT 1], Ansprecher [ANONYMISIERT 2] und Ansprecher [ANONYMISIERT 3] nicht dieselbe Person sind. Da die Ansprecher jedoch alle veröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über die Kontoinhaberin identifiziert haben, ist das CRT der Ansicht, dass Ansprecherin [ANONYMISIERT 1], Ansprecher [ANONYMISIERT 2] und Ansprecher [ANONYMISIERT 3] die Kontoinhaberin plausibel identifiziert haben.

### Status der Kontoinhaberin als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

#### *Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]*

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] hat plausibel aufgezeigt, dass die Kontoinhaberin ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab an, dass die Kontoinhaberin Jüdin war und dass sie nach 1944 entweder in Mauthausen oder in Gunskirchen interniert war.

#### *Ansprecher [ANONYMISIERT 2]*

Ansprecher [ANONYMISIERT 2] hat plausibel aufgezeigt, dass die Kontoinhaberin ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass Ansprecher [ANONYMISIERT 2] keine spezifischen Angaben zur Situation der Kontoinhaberin während des Zweiten Weltkriegs gemacht hat, aber angab, dass die Kontoinhaberin und ihre Kinder Juden waren, dass mindestens eines der Kinder während des Kriegs versteckt leben musste und dass zwei der Kinder in Auschwitz umkamen.

#### *Ansprecher [ANONYMISIERT 3]*

Ansprecher [ANONYMISIERT 3] hat plausibel aufgezeigt, dass die Kontoinhaberin ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Ansprecher [ANONYMISIERT 3] gab an, dass die Kontoinhaberin Jüdin war, dass sie 1944 im Budapester Getto interniert war und dass sie darauf nach Auschwitz deportiert wurde, wo sie umkam.

### Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ansprecher und Kontoinhaberin

#### *Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]*

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] hat plausibel dargelegt, dass sie mit der Kontoinhaberin verwandt ist, indem sie Dokumente eingereicht hat, die belegen, dass die Kontoinhaberin die Mutter der Ansprecherin war. Diese Dokumente enthalten ein von der Leitung des Sammellagers für Displaced Persons in Wels, Österreich, ausgestelltes Dokument, in dem Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] als [ANONYMISIERT] und ihre Mutter als Roza (Roze) Hersch identifiziert werden, und ihren israelischen Personalausweis, der zeigt, dass der Vorname ihrer Mutter „Rosa“ war.

#### *Ansprecher [ANONYMISIERT 2]*

Ansprecher [ANONYMISIERT 2] hat plausibel dargelegt, dass er mit der Kontoinhaberin verwandt ist, indem er Dokumente eingereicht hat, die belegen, dass die Kontoinhaberin die Grossmutter des Ansprechers war. Diese Dokumente enthalten die beglaubigte Übersetzung der Geburtsurkunde seiner Mutter, in der sie als [ANONYMISIERT] und ihre Eltern als [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], identifiziert werden; die Sterbeurkunde seines Vaters, in der dieser als [ANONYMISIERT] identifiziert wird, Witwer von [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT] den Erbschein seines Vaters, aus dem hervorgeht, dass Ansprecher [ANONYMISIERT 2] der Sohn und alleinige Erbe von [ANONYMISIERT] ist.

#### *Ansprecher [ANONYMISIERT 3]*

Ansprecher [ANONYMISIERT 3] hat plausibel dargelegt, dass er mit der Kontoinhaberin verwandt ist, indem er Dokumente eingereicht hat, die belegen, dass die Kontoinhaberin die Mutter des Ansprechers [ANONYMISIERT 3] war. Diese Dokumente enthalten die Geburtsurkunde des Ansprechers, die seine Mutter als Rozália Reiner, geb. Polacsek identifizieren.

#### Verbleib des Guthabens

Die Bankunterlagen zeigen, dass das Konto am oder vor dem 18. August 1948 auf ein Sammelkonto für nachrichtenlose Konten übertragen und am 30. Juni 1973 aufgrund von Gebühren geschlossen wurde.

#### Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten der Ansprecher erlassen werden kann. Erstens sind die Anspruchsanmeldungen in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] plausibel dargelegt, dass es sich bei der Kontoinhaberin um ihre Mutter handelt; Ansprecher [ANONYMISIERT 2] hat plausibel dargelegt, dass es sich bei der Kontoinhaberin um seine Grossmutter mütterlicherseits handelt; Ansprecher [ANONYMISIERT 3] hat plausibel dargelegt, dass es sich bei der Kontoinhaberin um seine Mutter handelt. Diese Verwandtschaftsverhältnisse rechtfertigen einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder die Kontoinhaberin noch ihre Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

## Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass die Kontoinhaberin ein Kontokorrent. Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass sich der Wert des Kontokorrents 1948 auf 19.50 Schweizer Franken belief. Gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln wird dieser Betrag um 60.00 Schweizer Franken erhöht, was den standardisierten Bankgebühren entspricht, die dem Kontokorrent zwischen 1945 und 1948 belastet wurden. Somit beträgt der angepasste Kontostand des vorliegenden Kontos 79.50 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird, wenn der Wert eines Kontokorrents weniger als 2 140.00 Schweizer Franken betrug, und auch für das Gegenteil keine plausiblen Beweise vorliegen, der Wert des Kontoguthabens auf 2 140.00 Schweizer Franken festgesetzt. Der heutige Wert des zugesprochenen Betrags errechnet sich, indem der nach Artikel 29 bestimmte Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 26 750.00 Schweizer Franken.

## Verteilung des Betrags

Der Gesamtbetrag des Kontos wird gemäss Artikel 26 der Verfahrensregeln anteilmässig durch den Auszahlungsentscheid dem berechtigten Ansprecher oder einer Gruppe von Ansprechern zugeteilt, wenn die Identität des Kontoinhabers nicht genau bestimmt werden kann, weil die Bankunterlagen nur beschränkte Angaben enthalten, und wenn mehrere, nicht verwandte Ansprecher eine Verwandtschaft mit einer Person plausibel dargelegt haben, welche den gleichen Namen wie der Kontoinhaber trägt. Im vorliegenden Fall hat jeder Ansprecher plausibel aufgezeigt, dass er mit einer Person, die den gleichen Namen wie die Kontoinhaberin trägt, verwandt ist. Somit sind Ansprecherin [ANONYMISIERT 1], Ansprecher [ANONYMISIERT 2] und Ansprecher [ANONYMISIERT 3] je zu einem Drittel der Auszahlungssumme berechtigt.

## **Reichweite des Auszahlungsentscheids**

Die Ansprecher werden darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihrer Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben auch mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

## **Auszahlung des zugesprochenen Betrags**

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal  
12 Mai 2005